

---

**657/A XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 29.05.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

der Abgeordneten Bucher, Mag. Stadler  
Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF, geändert wird

*„Es besteht Einigkeit im Nationalrat, dass man kürzere Sommerpausen wolle. Also müsse man darüber nachdenken, im Rahmen der Geschäftsordnungsreform jenen Verfassungsartikel zu korrigieren, in dem die zweimonatige sitzungsfreie Zeit festgeschrieben ist“,* betonte die Präsidentin des Nationalrates in einem Medienbericht vom 5. Jänner 2009.

Mit dieser Ankündigung greift die Präsidentin des Nationalrates eine langjährige Forderung des BZÖ auf, weshalb die unterzeichneten Abgeordneten ggstdl. Antrag mit hohen Erwartungen an dessen baldige Umsetzung vorlegen.

Inmitten der Wirtschaftskrise weiterhin eine parlamentarische Sommerpause einzulegen, die volle zwei Monate dauert, legt das Parlament aus Sicht der unterzeichnenden Abgeordneten völlig lahm. Gerade angesichts der explodierenden Arbeitslosigkeit erwartet die österreichische Bevölkerung zu Recht, dass die Politiker und das Parlament handlungs- und entscheidungsfähig sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Sommerpause zur Gänze entfallen zu lassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin folgenden

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

### **Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl I Nr. 47/2009, wird wie folgt geändert:

*Artikel 28 lautet:*

„**Artikel 28.** (1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode zur ordentlichen Tagung ein.

(2) Der Bundespräsident erklärt die Tagung des Nationalrates auf Grund Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(3) Bei Beendigung der Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen. Mit dem Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode gelten vom Nationalrat der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode nicht erledigte Volksbegehren und an den Nationalrat gerichtete Bürgerinitiativen als Verhandlungsgegenstände des neu gewählten Nationalrates. Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann dies auch für weitere Verhandlungsgegenstände des Nationalrates bestimmt werden.

(4) Innerhalb der Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb der Tagung die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, das auch eine Frist festzusetzen hat, innerhalb derer der Nationalrat zusammenzutreten hat.

(5) Für den Fall, dass die gewählten Präsidenten des Nationalrates an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder deren Ämter erledigt sind, hat das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates Sonderbestimmungen über die Einberufung des Nationalrates zu treffen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen sowie die Durchführung einer Ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.*

Wien, am 29. Mai 2009